OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651773/12/MS

Datum:
Linz, 10. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des L W, S.straße, W, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 14. April 2020, GZ: 20/075823, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Dem Beschwerdeführer wird gemäß § 5 Abs. 5 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis zum 1. Oktober 2025 und unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:
- Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse(n) B ist das Tragen einer geeigneten Brille erforderlich.
- Sie haben sich spätestens bis zum 1. Oktober 2025 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde: Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin und Stellungnahme eines Facharztes für Augen, zu unterziehen.
- Sie haben in Abständen von 1 Jahr für die Dauer der Befristung, und zwar bis spätestens 1. Oktober 2021, 1. Oktober 2022, 1. Oktober 2023, 1. Oktober 2024 und 1. Oktober 2025, der belangten Behörde einen HbA1c-Wert persönlich oder per Post vorzulegen.
- Sie haben sich einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und der belangten Behörde bis spätestens 1. Oktober 2022 und 1. Oktober 2025 einen Befund eines Facharztes für Interne und einen Befund eines Facharztes für Augen persönlich oder per Post vorzulegen.“

stattgegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. April 2020, GZ:20/075823, wurde die Lenkberechtigung des Herrn L W (im Folgenden: Beschwerdeführer) durch Befristung und Auflagen wie folgt eingeschränkt:

„Befristung bis 06.04.2025

Auflagen:

Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse(n) B ist das Tragen
einer geeigneten Brille erforderlich.

Sie haben sich spätestens bis zum 06.04.2025 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen FA Interne + FA Augen – Gutachten im Sinne der FSG-Gesundheitsverordnung.

Sie haben sich in Abständen von 3 Monaten für die Dauer von 5 Jahre(n), einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und bis spätestens am 06.07.2020, 06.10.2020, 06.01.2021, 06.04.2021, 06.07.2021, 06.10.2021, 06.01.2022, 06.04.2022, 06.07.2022, 06.10.2022, 06.01.2023, 06.04.2023, 06.07.2023, 06.10.2023, 06.01.2024, 06.04.2024, 06.07.2024, 06.10.2024, 06.01.2025, 06.04.2025 einen HbA1C-Wert und bis spätestens 06.04.2022 und 06.04.2025 FA Interne – Stellungnahme der Behörde persönlich oder per Post im Original vorzulegen.“

[Hervorhebungen und Gliederung nicht übernommen]

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr als schlüssig und nachvollziehbar beurteilte amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 14. April 2020 mündlich verkündet wurde, richtet sich die mit E-Mail vom 22. April 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, der Bescheid entspreche seiner Meinung nach nicht der Situation und die Auflagen seien weder sinnvoll noch nachvollziehbar.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens, worin die Amtssachverständige wie folgt ausführt:

„Bei Herrn W liegt seit 2007 eine Diabetes Typ I Erkrankung vor, weshalb er unter einer Insulintherapie steht.

Diabetes mellitus ist eine Stoffwechselkrankheit bei der es zu einem dauerhaft hohen Blutzuckerspiegel kommt.

Man unterscheidet mehrere Typen, u.a. DM Typ I mit einer Störung der Insulinsekretion und DM Typ II mit einer Störung der Insulinwirkung.

Chronische Hyperglykämien führen zu mikro- und makrovaskulären Folgeerkrankungen durch Schädigung der Gefäßwände und Ablagerungen (Arteriosklerose).

Es kommt zu einer Makroangiopathie großer Gefäße im Gehirn, am Herzen und an den Beinen und einer Mikroangiopathie kleiner Blutgefäße an den Nieren, der Netzhaut und den Nerven sowie am Gehirn und dem Herzmuskel.

Bei der diabetischen Retinopathie handelt es sich um eine Mikroangiopathie der Netzhaut, die im Verlauf der Diabeteserkrankung in unterschiedlicher Ausprägung auftritt.
Eine längere Erkrankungsdauer, unzufriedenstellende Blutglukosewerte, schlechtes Management der kardiovaskulären Risikofaktoren begünstigen die Entwicklung einer diabetischen Retinopathie.

Um bei Blutungen und andere Komplikationen am Augenhintergrund frühzeitig therapeutisch einschreiten zu können, sind regelmäßige augenärztliche Kontrolluntersuchungen auch in frühen asymptomatischen Krankheitsstadien wichtig.
Durch dieses strenge Regime kann eine Visusminderung verzögert werden und ein plötzlicher Visusverlust sowie fahreignungsausschließende Gesichtsfeldeinschränkungen können möglichst frühzeitig erkannt werden.

Aus der S2e- Leitlinie Diabetes und Straßenverkehr 1 Auflage 2017 der Deutschen Diabetes Gesellschaft kann entnommen werden in welchem Ausmaß eine schlechte Diabeteseinstellung Einfluss auf die Fahrtauglichkeit nimmt.
Hypoglykämien haben Einfluss auf die Fahrsicherheit, sie können jedoch vermieden werden bzw. rechtzeitig erkannt und behandelt werden.
Hyperglykämien sind im Straßenverkehr weniger bedeutsam, obwohl sie durch die hyperglykämische Stoffwechsellage durch Erschöpftheit mit Verlangsamung der informationsverarbeitenden Prozesse des Gedächtnisses ebenso Einfluss auf die Fahrsicherheit nehmen.

Beide Fachärzte, Facharzt für Augenheilkunde und Facharzt für Innere Medizin, bestätigen die Eignung von Herrn W zum Lenken eines Kfz der Gruppe I.
Herr Dr. E erwähnt in seinem Befundbericht, dass bei Beibehalten der guten HbA1c-Werte die Führerscheinnachkontrollen auf mindestens 1x jährlich reduziert werden könnten im Weiteren alle 5 Jahre.

Gerade bzgl. der Hypoglykämieneigung, die während einer Insulintherapie auftreten kann, wurde vom Facharzt bestätigt, dass keine relevanten Hypoglykämien bei Herrn W aufgetreten wären.

Der Augenfacharzt bestätigte einen stabilen Befund trotz Diabetischer Retinopathie mit guter Prognose unter Annahme eines gut eingestelltem Diabetes (mit Empfehlung von HbA1c Kontrollen), augenfachärztliche Kontrollen im Abstand von zwei Jahren mit einer Befristung auf 5 Jahre schlägt er vor.

Da die Fahreignung vom weiteren Verlauf der Diabeteserkrankung abhängig ist, insbesondere auch hinsichtlich Folgekomplikationen, wie die bereits vorhandene milde Retinopathie, ist eine jährliche Vorlage des HbA1c sinnvoll. Eine Kontrolluntersuchung beim Facharzt für Innere Medizin in zwei Jahren.

Die regelmäßige augenfachärztliche Untersuchung der Diabetespatienten ist im therapeutischen Regime in der kurativen Medizin zwingend vorgesehen und auch im Führerscheinverfahren von Vorteil, um bei Visus- bzw. Gesichtsfeldveränderungen frühzeitig den Kontrollzeitrahmen anpassen zu können. Schließlich übernimmt das Auge eine sehr wichtige Funktion, es ist für die visuelle Informationsaufnahme im Straßenverkehr zuständig.

Eine Befristung auf fünf Jahre mit Facharztbefund aus dem Bereich Innere Medizin und Augenheilkunde wird, wie fachärztlich vorgeschlagen, befürwortet.“

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht.

Der Beschwerdeführer gab hierzu mit E-Mail vom 22. Oktober 2020 folgende Stellungnahme ab:
„Ich nehme die Empfehlungen von einer jährlichen HbA1c Übermittlung und von augenfachärztlichen und internistischen Kontrolluntersuchungen alle zwei Jahre von Frau Dr. K zur Kenntnis und bitte um die Übermittlung eines neuen Bescheides.“

Die belangte Behörde gab telefonisch bekannt, keine Stellungnahme abzugeben.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer verfügte über eine bis 20. April 2020 befristete Lenkberechtigung.

Mit mündlich verkündetem und niederschriftlich beurkundetem Bescheid vom 14. April 2020 wurde die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen, wie unter I. dargestellt, eingeschränkt.

Dieser Bescheid verweist auf ein amtsärztliches Gutachten vom 6. April 2020, worin der Beschwerdeführer als befristet (5 Jahre) geeignet befunden wurde ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1, Klassen AM und B, zu lenken und eine Nachuntersuchung mit Vorlage eines Befundes eines Facharztes für Innere Medizin

und eines Befundes eines Facharztes für Augen sowie Kontrolluntersuchungen (alle 3 Monate HbA1c-Wert und nach 2 Jahren Facharzt für Interne) als Auflagen vorgeschlagen wurden.

Begründend wurde vom Amtsarzt der belangten Behörde Folgendes angeführt:
„Beim Proband liegt ein DM I vor. Es kommt nun zum Fristablauf.
Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie erfolgt die Gutachtenserstellung im Aktenstudium.
Beigebrachte Befunde, Augenfachärztlicher Befund Dr. St – milde diab. Retinopathie bds., Stellungnahme – dzt. ist aus augenfachärztlicher Sicht eine Verkehrstauglichkeit unter Verwendung der geeigneten Sehhilfe (Brille) für 2 Jahre möglich.
Intern. Befund Dr. E – Diagnose DM I – Erstdiagnose 2007 – Therapie mit Novorapid. Der akt. HbA1c-Wert bei 6,77.
Aus verkehrsmedizinischer Sicht liegt ein DM bei dem jungen Probanden vor, es zeigt sich schon eine milde diab. Retinopathie bds., somit liegt ein deutlich erhöhtes Risiko vor.
Da der HbA1c-Wert aktuell mit 6,77 gut eingestellt ist, empfehle ich die Gewährung eines bef. FS auf 5 Jahre mit der Vorlage eines Intern. Befundes im Sinne der FSG-GV nach 2 Jahren und bei Fristablauf.
Eines augenfachärztl. Befundes im Sinne der FSG-GV bei Fristablauf und Vorlage eines HbA1c-Wertes alle 3 Monate. Die Kontrolle des HbA1c-Wertes alle 3 Monate stellt bei einem DM I Diabetiker eine Routine dar und ist lt. Empfehlung der diab. Gesellschaft zu fordern.“

Der Beschwerdeführer leidet an Diabetes Typ I und steht unter einer Insulintherapie.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, einer Abfrage aus dem Führerscheinregister und dem ergänzend eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 1. Oktober 2020.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Eingangs ist festzuhalten, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung im Spruch des bekämpften Bescheides durch Befristung und Auflagen eingeschränkt hat. Als Rechtsgrundlage hiefür wurden die §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 5 und 24 Abs. 1 Z. 2 FSG angeführt.

Im Zeitpunkt der Bescheiderlassung verfügte der Beschwerdeführer über keine uneingeschränkte Lenkberechtigung, die hätte eingeschränkt werden können. Dies hat zur Folge, dass die Lenkberechtigung nicht einzuschränken, sondern eingeschränkt zu erteilen war, was zwar in den angeführten Rechtsgrundlagen (§§ 3 und 5) zum Ausdruck kommt, jedoch nicht in der Formulierung des Spruches, sodass dieser entsprechend abzuändern ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 11 Abs. 1 FSG-GV darf Zuckerkranken eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

Gemäß § 11 Abs. 2 FSG-GV darf Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Gegenständlich wendet sich der Beschwerdeführer gegen die ihn auferlegten Auflagen und die Dauer der Befristung.

Aus § 11 Abs. 2 FSG-GV ergibt sich unzweifelhaft, dass eine Zuckererkrankung, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten zu behandeln ist, einer uneingeschränkten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegensteht, sodass eine eingeschränkte Eignung vorliegt.

Aus derselben Bestimmung ergibt sich weiters, dass als Befristungszeitraum maximal 5 Jahre zur Verfügung stehen und dass Auflagen vorzuschreiben sind.

Im ergänzend eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 1. Oktober 2020 erachtet die Amtsärztin entgegen dem amtsärztlichen Gutachten vom 6. April 2020, erstellt vom Amtsarzt der belangten Behörde, die jährliche Vorlage des HbA1c-Wertes für ausreichend. Der Amtsarzt der belangten Behörde hatte vorgeschlagen, dem Beschwerdeführer die Vorlage vierteljährlich im Auflagenweg aufzutragen.
Der Amtsarzt der belangten Behörde verwies dabei auf Empfehlungen der diabetischen Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus Empfehlungen nicht die zwingende Vorschreibung der dort angeratenen Maßnahmen abzuleiten ist, sondern müsste unter Heranziehung des jeweils vorliegenden Sachverhalts im Einzelfall begründet werden, warum eine wie vom Amtsarzt vorgeschlagene engmaschige Kontrolle erforderlich ist. Diesbezüglich ist das amtsärztliche Gutachten, das die belangte Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legte, entgegen ihren Ausführungen nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Die Amtsärztin verwies hinsichtlich der Notwendigkeit der Vorlage des HbA1c-Wertes auf die vorliegende Stellungnahme des Facharztes für Innere Medizin, der ausführte, dass bei Beibehalten der guten HbA1c-Werte die Führerscheinnachkontrollen auf mindestens 1x jährlich reduziert werden könnten, und schloss sich dieser Auffassung an, welche aufgrund der Tatsache, dass der Diabetes beim Beschwerdeführer offensichtlich gut eingestellt ist, auch nachvollziehbar erscheint.

Bei der Berechnung der Befristung stellt das amtsärztliche Gutachten das fristauslösende Ereignis dar und ist die Befristung davon ausgehend zu berechnen. Aus diesem Grund beginnt die Befristung ggst. mit 1. Oktober 2020 zu laufen und endet mit 1. Oktober 2025.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß